

eine notwendige Entscheidung über die Einziehung von Gegenständen fehlerhaft unterblieben ist.

Muß in einem Falle eine Strafmilderung in der Weise erfolgen, daß an Stelle der von der ersten Instanz verhängten Freiheitsstrafe eine Verurteilung auf Bewährung auszusprechen ist, dann ist bei der Selbstentscheidung der Aufwand für das Rechtsmittelgericht manchmal relativ hoch; jedoch wäre das Strafverfahren weniger wirksam, wenn das Kreisgericht durch eine Zurückverweisung der Sache erst dazu veranlaßt würde, die erforderliche Prüfung und Entscheidung in einer weiteren Hauptverhandlung — und damit nach noch längerer Verfahrensdauer — vorzunehmen. Das wäre nur gerechtfertigt, wenn die für eine solche Entscheidung notwendige Feststellung der örtlichen Situation oder konkreter Bedingungen, z. B. in einem Betrieb, nur durch unverhältnismäßigen Aufwand in zweiter Instanz getroffen werden könnte und dieser Aufwand bei der ersten Instanz wesentlich geringer wäre (z. B. durch Vermeiden langer Reisewege von Zeugen und Kollektivvertretern).

Die Selbstentscheidung des Rechtsmittelgerichts verletzt in den genannten Fällen keinerlei Rechte des Angeklagten, weil das Ergebnis in der erneuten Verhandlung erster Instanz auf Grund der Weisung des Rechtsmittelgerichts, die keinen Raum für eine andere Entscheidung läßt, nicht anders ausfallen kann. Im Gegenteil: Es ist für den Angeklagten ein Vorteil, wenn das Verfahren ohne weitere Verzögerung in zweiter Instanz abgeschlossen wird.

Ist zuungunsten des Angeklagten auf Protest eine nach Art bzw. Maß höhere Strafe festzusetzen, so kann diese nur dann in zweiter Instanz durch Selbstentscheidung ausgesprochen werden, wenn dem eine eigene Beweisaufnahme des Rechtsmittelgerichts vorangegangen ist (§ 301 Abs. 1 StPO). Dabei ist als „eigene Beweisaufnahme“ nicht nur der seltene Fall zu verstehen, daß der gesamte Sachverhalt einer erneuten Überprüfung bedarf. Diese eigene Beweisaufnahme betrifft vielmehr in der Regel ergänzende Feststellungen durch Erhebung weiterer Beweise bzw. durch vollständige Ausschöpfung bereits erhobener Beweise. Das Rechtsmittelgericht sollte die darin liegenden Möglichkeiten zur Selbstentscheidung voll wahrnehmen. Unterläßt es das — möglicherweise weil es das Zwei-Instanzen-Prinzip verabsolutiert versteht —, dann läßt es wesentliche Möglichkeiten der Anleitung außer Betracht und versäumt unter Umständen, einen erheblichen Beitrag zur Konzentration des Verfahrens zu leisten.

Die zweite Instanz hat zwar die Funktion des Überprüfers, aber nicht aus der Position eines außenstehenden Betrachters. Als Leitungsorgan in der Rechtsprechung hat sie eine politisch aktiv gestaltende Funktion zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

Wird mit dem Protest zuungunsten des Angeklagten eine nach Art oder Maß höhere Freiheitsstrafe angestrebt, wobei in der Regel nur einzelne Feststellungen des Sachverhalts bzw. deren Bewertung gerügt werden, entscheiden die Senate des Bezirksgerichts Rostock immer dann nach eigener Beweisaufnahme in vorstehendem Sinne, wenn es nur einiger ergänzender Feststellungen bedarf und der Mangel der erstinstanzlichen Entscheidung offenkundig oder die möglichen Fehler zumindest klar überschaubar sind. So kann z. B. in einem Verfahren wegen Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit in der zweiten Instanz ergänzend der Grad und das konkrete Ausmaß der Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer festgestellt werden. Das kann die Grundlage für die Entscheidung über die Frage sein, ob eine Freiheitsstrafe erhöht werden muß oder ob an die Stelle einer Bewährungsverurteilung eine Freiheitsstrafe treten muß.

## Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole

### Ein „völkischer“ Richterspruch

Der VIII. Senat des höchsten Verwaltungsgerichts der BRD hat am 22. Oktober 1973 eine aufschlußreiche Entscheidung getroffen. Er deutete das sog. Bundesvertriebenengesetz aus.

Nach Auffassung der obersten Verwaltungsrichter obliege es diesem Gesetz, „die Erhaltung der Vertriebenen- und Flüchtlingseigenschaft durch Generationen“ zu sichern. Offensichtlich in nazistischen Sprachregelungen geübt, leitete der Senat aus dieser Prämisse ab, es sei rechtens, „wenn Kinder aus gemischt-völkischen Ehen die Flüchtlings- und Vertriebeneneigenschaft über ihre deutsche Mutter erlangen, soweit sie das gesetzliche Vertretungsrecht gemeinschaftlich mit ihrem fremdvölkischen Ehemann ausüben“. Dadurch sei die Erwartung erfüllt, daß „die deutsche Mutter“ kraft ihres Vertretungsrechts - „im Geiste der verlorenen Heimat“ - „die Familie prägt und ihr Vertreibungsschicksal an die nachgeborenen Kinder weiterreicht“.

Hier soll also Revanchismus nachhaltig rechtlich konserviert und vererbbar gemacht werden von Kind zu Kindeskindem — ein makabrer BRD-richterlicher Beitrag zur Entspannung in Europa. „Es wäre leicht zu errechnen, zu welchem Zeitpunkt die Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik aus Vertriebenen besteht“, schreiben die in Frankfurt am Main erscheinenden „Neuen Kommentare“ in ihrer ersten März-Ausgabe 1974 zu diesem Vorgang.

Das BRD-Innenministerium der SPD/FDP-Koalition hatte dem Richterspruch mit der Erklärung den Weg geebnet, es sei nicht beabsichtigt, im BRD-Bundestag „eine Änderung oder Beseitigung der Bestimmung über die Vererbbarkeit der Vertriebeneneigenschaft“ anzulegen.

Zu seiner Entscheidung dürfte der VIII. Senat auch dadurch ermuntert worden sein, daß die zur Hütung der Verfassung berufenen BRD-Organe Zurückhaltung übten, als jüngst die faschistische Zeitschrift „Das dritte Reich“ mit Hakenkreuz und Hitlerporträt in großer Auflage neu auf den Markt kam. 85 000 Plakate mit dem Nazi-Emblem und 8 000 Hakenkreuzfahnen waren für die „Werbung“ vorbereitet und an den Zeitschriftengroßhandel verteilt worden. Auch Schürzen für die Zeitungshändler mit NS-Symbolen sowie FensterklebV lagen bereit. Das BRD-Fernsehen strahlte Werbespots für „Das dritte Reich“ aus; der „Führer“ lächelte sendungsbewußt in Millionen Haushalte.

Es versteht sich, daß sich die Herren Verwaltungsrichter in ihrer „völkischen Haltung“ zusätzlich bestätigt fühlen werden, wenn jetzt in der BRD auch eine „Hitler-in-Pop-Langspielplatte“ angeboten wird und den Hitler-Boom fördert. In ihren Rillen ist — so ein Westberliner Sender am 11. März 1974 - „braunes Liedgut im sound unserer Tage konserviert“. „Es sind die großen Gesänge aus großer Zeit... als SA und SS trommelten und marschierten, jeder Takt ein Glaube, jede Note ein Treffer.“ Ein Hitlerfoto im Großformat mit klampfenspielenden Pimpfen zierte die Verpackung. Es sei möglich, meint der gleiche Sender, nach den braunen Gesängen „zu tanzen, wahrscheinlich sind sie dafür vorgesehen“.

Bemerkenswert in diesem Zusammenhang das Eingeständnis des Senders, daß „dieses Liedgut“ auch sonst „im Schwange“ ist. „Erika und der Westerwald, Lore und das Polenstädchen gehören zum festen Bestand der Bundeswehr“.

Keine einmalige und außergewöhnliche Entgleisung also, wie sich zeigt, was da von einem obersten BRD-Gericht revanchistisch judiziert wurde. Es sind dies Denk-Früchte, die immer wieder auf dem Mutterboden der Herrschaft des Monopolkapitals gedeihen, mal im Verborgenen blühend und eben jetzt wieder grell leuchtend, solange die Wurzeln des Giftgewächses nicht beseitigt sind.

Ha. Lei.